



## Verordnung Absenzen, Urlaubs- und Jokertage

### 1. Ausgangslage

Die Einführung der Jokertage soll den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit geben, allfällige Absenztage unbürokratisch zu organisieren. Die Jokertage stehen den Lernenden für private Anlässe während der Schulzeit zur Verfügung. Es werden keine weiteren Urlaubstage zu diesen Zwecken bewilligt.

### 2. Gesetzliche Grundlagen

- > Gesetz über die Volksschulbildung VBG §11; §15; §21
- > Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung VGV §10; §11

### 3. Regelungen Jokertage

Grundsätzlich stehen allen Lernenden vom Kindergarten bis in die Sekundarstufe I vier Halbtage Urlaub (Jokertage) pro Schuljahr zur Verfügung. Diese können verteilt auf das Schuljahr oder als Ganzes bezogen werden.

Jokertage müssen mindestens eine Woche im Voraus mit dem *Formular Jokertage und Schnupperlehren* durch die Erziehungsberechtigten an die Klassenlehrperson eingereicht werden. Auf der Sekundarstufe I sind vorgängig die Unterschriften der betroffenen Fachlehrpersonen einzuholen. Die Klassenlehrpersonen nehmen bei der Planung von Ausflügen, Exkursionen und speziellen Anlässen keine Rücksicht auf den Bezug von Jokertagen.

- > Der Ablauf ist einzuhalten.
- > In begründeten Fällen kann die Bewilligungsfrist verkürzt werden.
- > Die Klassenlehrperson kann ein Gesuch ablehnen.
- > Die Klassenlehrperson führt Buch über die Absenzen (Lehreroffice).
- > Bewilligte und bezogene Jokertage gelten als entschuldigte Absenzen.
- > Die Verantwortung für das Nacharbeiten der verpassten Lernstoffe liegt bei den Lernenden und den Erziehungsberechtigten. Es gilt das Hol – Prinzip.
- > Prüfungen müssen nachgeholt werden.
- > Jokertage können nicht ins nächste Schuljahr übertragen werden.
- > Jokertage sind ein freiwilliges Angebot und müssen nicht zwingend bezogen werden.

### 4. Übrige Dispensationen

Längere Dispensationen werden nur in Ausnahmefällen und aufgrund eines schriftlichen und begründeten Gesuches bewilligt. Jokertage werden angerechnet. Längere Dispensationen werden maximal einmal während der ganzen Schullaufbahn (KG – 9. Klasse) bewilligt. Die Bewilligung wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Mögliche Dispensionsgründe sind:

- > Dringende persönliche / familiäre Angelegenheiten
- > Teilnahme an sportlichen und kulturellen Anlässen (Kaderzugehörigkeit, Mitwirkung in einem Ensemble u. ä.)

### 5. Kurzdispensation, die nicht als Jokertage gelten:

- > Schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie
- > Hochzeit in der Familie
- > Abwesenheit wegen amtlicher Aufgebote (z.B. Schulische Dienste, etc.)
- > Angekündigte Arzt- oder Zahnarztbesuche, sofern nicht ausserhalb des Unterrichtes möglich

Diese Abwesenheiten sind der Klassenlehrperson so früh wie möglich mit dem *Formular Kurzdispensationen* zu melden.



## 6. Regelung Schnupperlehren

- > Schnuppertage während der Schulzeit werden frühestens ab der 2. Sekundarstufe bewilligt.
- > Schnupperlehren sind wenn immer möglich in die Schulferien zu legen.
- > Schnuppertage während der Schulzeit sind min. sieben Tage im Voraus bei der Klassenlehrperson zu beantragen.
- > Die Jokertage werden nicht angerechnet.

## 7. Sperrtage

An Sperrtagen werden keine Jokertage bewilligt.

Als solche gelten:

- > Die letzte Woche vor den Sommerferien und die erste Woche nach den Sommerferien
- > angekündigte Schulprojekte
- > Exkursionen, Klassenlager, Schulreisen

## 8. Unentschuldigte Absenzen

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht hat unentschuldigte Absenzen zur Konsequenz. Diese werden im Zeugnis eingetragen. Für die verantwortlichen Erziehungsberechtigten können diese Ordnungsbussen zur Folge haben. Zudem verfallen alle Jokertage.

## 9. Zuständigkeiten

	Dauer	Zuständigkeit	Einreichfrist	Dokumente
<b>Jokertage</b>	max. 4 Halbtage pro Schuljahr	Klassenlehrperson	7 Tage im Voraus	<i>Jokertage und Schnupperlehren</i>
<b>Übrige Dispensationen</b>	bis 3 Tage (siehe Punkt 5)	Klassenlehrperson	7 Tage im Voraus	<i>Kurzdispensation</i>
	bis 2 Wochen	Schulleitung	60 Tage im Voraus	Schriftliches Gesuch
	ab 2 Wochen	Schulleitung	90 Tage im Voraus	schriftliches Gesuch
<b>Schnupperlehren</b>	bis 5 Tage	Klassenlehrperson	7 Tage im Voraus	<i>Jokertage und Schnupperlehren</i>